

Rechtlicher Status der Studierenden während der Praxis

Die Praxis ist gem. Studienplan des Bakkalaureats- und Magister-/Magistrastudiums Soziologie (geistes- und kulturwissenschaftliche Studienrichtung) ein verpflichtender Bestandteil des Studiums. Es kommen daher grundsätzlich zwei Arten der Rechtsbeziehung zwischen dem Studierenden und der Institution, die einen Praktikumsplatz anbietet, in Betracht, nämlich ein **Volontärverhältnis** oder eine **Beschäftigung als „echte/r“ Praktikant/in**.

1. Volontärverhältnis

Das Volontärverhältnis begründet kein Arbeitsverhältnis. Der Volontär ist nicht zur Arbeitsleistung verpflichtet, ist gegenüber dem Betriebsorganismus (Weisungen, Arbeitszeit ...) ungebunden und hat keinen Anspruch auf Entgelt. Er nimmt gleichsam als Beobachter am betrieblichen Geschehen teil und unterliegt nur den allgemeinen betrieblichen Ordnungsvorschriften (insbesondere Sicherheitsvorschriften). Der Volontär wird daher im Regelfall keine produktive Arbeitsleistung ausführen, das Ausbildungsverhältnis kommt überwiegend dem Volontär zugute. Es ist möglich, dem Volontär ein „Taschengeld“ zu gewähren.

Es entsteht kein vollversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne des ASVG (keine Kranken- und Pensionsversicherung). Der Volontär ist jedoch gem. § 8 Abs. 1 Zi. 3 lit. c von der den Ausbildungsplatz anbietenden Institution bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt zur Teilversicherung in der Unfallversicherung anzumelden. Der Unfallversicherungsbeitrag beträgt € 0,10 pro Tag. An- und Abmeldung sind innerhalb von zwei Wochen nach Beginn bzw. nach Ende der Tätigkeit vorzunehmen.

2. Arbeitsverhältnis (Praktikantenstatus)

Da die Praxis im Studienplan verpflichtend vorgesehen ist, sind Praktikanten im arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Sinne „echte“ Praktikanten, wenn die Tätigkeit im Betrieb den Ausbildungszwecken des Studienplans entspricht und die Beschäftigung nicht ohnehin im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausgeübt wird. Das Vorliegen des Praktikantenstatus ist ggf. vom Dienstgeber nachzuweisen; die den Praktikumsplatz anbietende Institution erhält eine entsprechende Bestätigung vom Institut für Soziologie.

Der Praktikant steht in einem Arbeitsverhältnis, unterliegt somit der Weisungsbefugnis des Dienstgebers, ist zur Arbeitsleistung verpflichtet und hat Anspruch auf Entgelt. Die Höhe des Entgelts kann frei vereinbart werden, sofern keine kollektivvertraglichen Bestimmungen für Praktikanten vorliegen.

Übersteigt das Entgelt die Geringfügigkeitsgrenze (2003: € 309,38 monatlich), liegt gem. § 4 Abs. 1 Z 11 ASVG ein vollversicherungspflichtiges Dienstverhältnis vor. Der Praktikant ist beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden und bei der Anmeldung als „echter“ Ferialpraktikant zu bezeichnen. Die Beiträge sind in der Beitragsgruppe D2p abzurechnen. Es fallen lediglich Kranken-, Pensions- und Unfallversicherungsbeiträge an (keine Arbeitslosenversicherungspflicht, keine Umlagen und sonstige Beiträge).

Die Art der Rechtsbeziehung kann frei gewählt werden. Es ist aber zu beachten, dass nicht die Bezeichnung der Rechtsbeziehung (Volontariat oder Praktikantenstatus) ausschlaggebend ist, sondern die faktisch vorliegenden Merkmale (Weisungsgebundenheit, Verpflichtung zur Arbeitsleistung, Gebundenheit an Arbeitszeiten etc.).